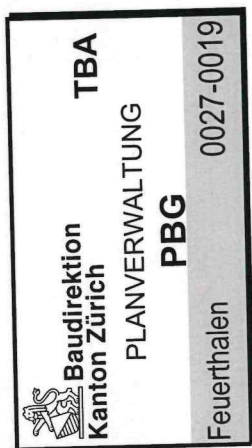


Sitzung vom 13. September 1924.



2131. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 20. August 1924 reicht die Zivilvorsteherschaft Feuerthalen die Bau- und Niveaulinienpläne für 6 Straßenstrecken im Gebiete der sog. „Toggenburgeräcker“ ein und ersucht um deren Genehmigung.

In einem beiliegenden Schreiben an die Gemeinderatskanzlei Feuerthalen vom 12. Juni 1924 bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen den Beschluß des Gemeinderates Feuerthalen vom 24. Mai 1924 betreffend Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an den projektierten Quartierstraßen im erweiterten Bebauungsgebiet der Toggenburgeräcker keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Zivilvorsteherschaft Feuerthalen hat die nämliche Vorlage schon am 8. Juli 1924 eingereicht; doch wies sie verschiedene Mängel auf, sodaß sie in der damaligen Form dem Regierungsrate nicht zur Genehmigung empfohlen werden konnte, sondern der Gemeindebehörde durch Verfügung der Baudirektion Nr. 1813 vom 7. August 1924 zur Ergänzung zurückgewiesen werden mußte. Den Beanstandungen ist, soweit die Bau- und Niveaulinien in Frage kommen, in der neuen Vorlage Rechnung getragen.

2. Hinsichtlich der Bemerkungen der Baudirektion betreffend der projektierten Kanalisationsanlage verweist die Zivilvorsteherschaft auf einen beigegebenen Bericht von Grundbuchgeometer Weidmann, in Andelfingen, vom 15. Mai 1924, aus dem zu entnehmen ist, daß nach voller Überbauung der „Toggenburgeräcker“ der bereits bestehende Sammelkanal, welcher die neu zu erstellenden Abwasserdolen aufzunehmen hat, bei starkem Regen überlastet sein wird. Die erwähnten Bemerkungen der Baudirektion sind also zutreffend und es ist der Behörde auch an dieser Stelle zu empfehlen, bei Aufstellung künftiger Kanalisationsprojekte darauf Rücksicht zu nehmen. Im übrigen stehen bei der gegenwärtigen Vorlage lediglich die Bau- und Niveaulinien in Frage und deren Genehmigung bezieht sich nicht auch auf das in die Pläne eingezeichnete Kanalisationsprojekt.

3. Bei der Bau- und Niveaulinienvorlage handelt es sich einmal um eine 195 m lange Strecke des „Langwieser Kirchweges“, um eine mittlere, ebenfalls 195 m lange und eine obere zirka 260 m lange Parallelstraße zum Kirchweg, sowie um drei Querstraßen von je zirka 95 m Länge.

Die südliche Baulinie am Kirchweg hat 3 m Abstand von der Straßengrenze, die Straßenbreite selbst ist nicht angegeben. Der Gesamtabstand zwischen den Baulinien beträgt 13,0 m.

Die fünf übrigen Straßen sind 5 m breit, deren Vorgärten ebenfalls beidseitig mit 5 m Abstand projektiert. Die Baulinien erhalten also einen Abstand von 15,0 m.

Die Baulinien sind nicht zu beanstanden; immerhin erscheint es als eine gewisse Inkongruenz, wenn der Baulinienabstand am Kirchweg mit 13,0 m bemessen ist, während die übrigen Straßen, welche gegenüber dem Kirchweg doch eher sekundärer Natur sind, einen Abstand der Baulinien von 15 m aufweisen. Es wird dies darauf zurückzuführen sein, daß für die angrenzende Strecke des Kirchweges im Jahr 1903 die Baulinien ebenfalls mit 13 m Abstand festgesetzt wurden. Nachdem aber sämtliche bis jetzt erstellten Bauten hinter die nördliche Baulinie zurückgesetzt worden sind, hätte sich die erwähnte Inkongruenz beim gegenwärtigen Anlaß leicht korrigieren lassen.

Die Niveaulinien weisen folgende Verhältnisse auf:

Kirchweg:	0,75—2,6% Gefäll
Mittlere Längsstraße:	1,12% Gefäll
Obere Längsstraße:	0—5% Gefäll
1. Querstraße:	0—2,5% Gefäll
2. Querstraße:	1,23—6,0% Gefäll

4. Sowohl in der Eingabe als im Text der öffentlichen Ausschreibung der Vorlage ist von „Quartierstraßen“ die Rede. Die Vorsteherchaft erklärt aber, daß die Straßen durch die Gemeinde erstellt werden sollen, da das betreffende Bau terrain Gemeindebesitz sei. Es handelt sich also um die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien im öffentlichen Verfahren.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Feuerthalen festgesetzten Bau- und Niveaulinien am Langwieser Kirchweg, an zwei Parallelstraßen dazu, sowie an drei Querstraßen im Gebiete der sog. „Toggenburgeräcker“ wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die Genehmigung der erwähnten Bau- und Niveaulinienpläne im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen und an die Zivilvorsteherchaft Feuerthalen je unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 13. September 1924.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller